

BGer 5A 100/2018 vom 5. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_100_2018

FR: TF 5A 100/2018 du 5 février 2018

IT: TF 5A 100/2018 del 5 febbraio 2018

Regeste

Rechnung für Grundbuchauszug | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur gegen den Entscheid der obersten kantonalen Instanz möglich (Art. 75 Abs. 1 BGG). Dies ist - worauf der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung der departementalen Verfügung hingewiesen wurde - das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau. Die vom Beschwerdeführer erwähnte "geldsparende Sprungbeschwerde direkt an das Bundesgericht mit entsprechender Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts und Sprungrückverweisung an die verfügende Behörde" ist nicht möglich.

E. 2

Überdies wäre auch die 30-tägige Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten. Zwar behauptet der Beschwerdeführer, die Verfügung entgegen Track & Trace nie erhalten zu haben. Er erwähnt in diesem Zusammenhang Berichte von Christoph Blocher, der "vor Gaunern, Lügnern und Schwindlern, allerdings in Bundesbern" warne und verweist darauf, dass "Cassis überall den Reset-Knopf suche". Die Angelegenheit laute auf seinen Namen und er sei gemäss ZGB und UNO Pakt II rechtsfähig. Sodann könne sich nicht aus dem Internet ergeben, dass ein Briefumschlag in seinen Briefkasten gelegt worden sei. Das sei eine Verwechslung der Tatsachen, kein Realitätsbezug, sondern wahnhafte Störungen, klinische Paranoia. Die Behörden hätten den Anforderungen der BV und EMRK zu genügen und sie dürften nicht falsch besetzt sein. All diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine entgegen Track & Trace nicht erfolgte Zustellung darzutun. Letztlich kann die Zustellungsfrage aber insofern offen bleiben, als wie gesagt der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft wurde (dazu E. 1) und es somit an der funktionellen Zuständigkeit des Bundesgerichtes fehlt.

E. 3

Zufolge Nichteintretens erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer auf 20 weiteren Seiten zu der in seinen Augen unverhältnismässig überhöhten Rechnung und den in diesem Zusammenhang angeblich in fast jeder erdenklichen Hinsicht erfolgten Verletzung von Verfassungsrechten äussert.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet

(Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.